



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Passau, 13.05.2027

**Stadt
Pocking
Simbacher Str. 16**

94060 Pocking

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
e-Mail : leo.reiss@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.21-41003

Vollzug der Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Pocking, KA Erben in die Rott durch die
Stadt Pocking

Anlagen: 1 Ordner Planunterlagen
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Mühlbach (Unterwasserkanal der Frimhöriger Mühle) zur Rott, Gewässer III. Ordnung, zum Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

1.1.3 Plan

Der liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, gefertigt vom Ingenieurbüro Umweltverfahrenstechnik Döllerer GmbH, Gewerbepark 8, 82229 Seefeld, nach Maßgabe der vom



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum
Erläuterungsbericht	04.06.2024
Kanalnetz Pocking, 1:10.000	27.08.2024
Lageplan mit Natur- und Wasserschutzgebieten, 1:25.000	27.08.2024
Lageplan Kläranlage, 1:200	27.08.2024
Kanalbestand (Lageplan Kläranlage mit Einleitungsstelle), 1:2.500	04.07.2023
Betriebsgebäude mit Zulaufgerinne und Verteilerbauwerk, 1:100	27.08.2024
Betriebsgebäude mit Rechengebäude, 1:100	27.08.2024
Betriebsgebäude Erweiterung, 1:50	27.08.2024
Maschinengebäude, 1:50	27.08.2024
Sandfang, 1:100	27.08.2024
Belebungsbecken 1, 1:100	27.08.2024
Belebungsbecken 2, 1:100, 1:50	27.08.2024
Nachklärbecken, 1:50, 1:20, 1:10	27.08.2024
Faulturm, 1:100, 1:50	27.08.2024
Schlamsilos, Gasspeicher, 1:200	27.08.2024
Auszug aus der Liegenschaftskarte (HQ100 mit Kläranlagenplan, Nachweis Hochwassersickerung), 1:1000	03.07.2023
A131 Berechnungen	28.02.2025
Gewässerbenutzung und Mischungsverhältnis	-
Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper	22.12.2021

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.04.2026 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 13.05.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- in der Kläranlage Pocking-Erben (Fl.-Nr. 1281/1, Gmkg Ruhstorf a. d. Rott) behandeltes Abwasser in den Mühlbach (Unterwasserkanal der Frimhöriger Mühle; Fl.-Nr. 156, Gmkg Ruhstorf a. d. Rott,) zur Rott

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Ausbaugröße: 17.000 EW

Maximaler Zufluss: 308 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 2066 kg/d

Anlagensystem: Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung)

Reinigungsziele:
 mechanische Reinigung
 Kohlenstoffabbau
 Nitrifikation

Denitrifikation
Phosphorelimination

Anlagenteile:

- Zulaufhebewerk
- 2 Rechenanlagen (Art Grobrechen; Stababstand: 20 mm und Feinrechen mit Rechengutwäsche und Regengutpresse)
- Rundsandfang (belüftet, $V = 20 \text{ m}^3$) Sandwaschanlage
- 2 Belebungsbecken mit feinblasiger Belüftung und getrennter Umwälzung ($V_{N+DN} = 3.000 \text{ m}^2 + 4.000 \text{ m}^3$)
- Nachklärbecken ($V = 942 \text{ m}^3$, $A = 314 \text{ m}^2$)
- 6 Rücklaufschlammumpfen
- Einrichtung zur Phosphatfällung, Fällmittellager ($V = 80 \text{ m}^3$)
- 1 Durchflussmessung im Ablauf (Art: Venturi)
- Fäkalschlammannahmestation
- Maschinelle Überschuss-Schlammeindickung, System: Belmer Turbo-Drain (Durchsatz: $35 \text{ m}^3/\text{h}$)
- 1 Siebbandpresse (Durchsatz: ca. $12 - 18 \text{ m}^3/\text{s}$)
- Solare Klärschlamm-trocknungsanlage ($A = 1.728 \text{ m}^2$)
- Betriebsgebäude
- Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle)
- Faulturm
- Nachgärer mit Gasspeicher mit 900 m^3 Schlammvolumen und 600 m^3 Gasvolumen
- Microgasturbine mit 65 kW zur Wärme- und Stromerzeugung

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB_5 -Fracht (roh) von 1020 kg/d (entsprechend 17000 EW_{60}). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am am 31.12.2045.

1.3 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf:

1.3.1.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

Max. Abfluss (Abwassermenge je h) **308 m³/h**

1.3.1.2 Bemessungsfracht:

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85 %-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht **2066 kg/d**

1.3.2 Überwachungswerte

1.3.2.1 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration	ab
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40	Erlaubnisbeginn
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20	Erlaubnisbeginn
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	8	Erlaubnisbeginn
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	8	Erlaubnisbeginn
Phosphor gesamt (P _{ges})	2	Erlaubnisbeginn

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 Abwasserverordnung.

Der Ort der Probenahme ist eindeutig zu kennzeichnen.

1.3.2.2 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.3 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bescheids sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.3.4 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Abweichend davon wird dem Antragsteller (Betreiber) gemäß § 7 Eigenüberwachungsverordnung folgende Ausnahme genehmigt:

Da die Labormessungen täglich durchgeführt werden, kann weiterhin auf eine kontinuierliche TOC-Ablaufmessung verzichtet werden.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auslegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flusssufer von 10 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.7 Klärschlamm Entsorgung

Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 7 Abs. 7 AbfKlärV zu führen. Dies gilt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV auch für Rechen-, Sandfanggut, Fette sowie weitere Abfälle.

Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die AbfKlärV.

Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) (die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten)).

Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist zu mineralisieren, das heißt thermisch zu behandeln.

Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar stofflich oder energetisch zu verwerten. (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden)

Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltölV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.3.8 Naturschutz/Fischerei

Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung etc.) sind dem Fischereiberechtigten mind. 2 Monate vorher dem vorher schriftlich mitzuteilen.

1.3.9 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

3. FESTSETZUNG DER ABWASSERABGABE

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

3.1 Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 1.3.2.1 der gehobenen Erlaubnis bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf **605 000 m³**.

3.2 Abgabefestsetzung

3.2.1 Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ab	Fälligkeit	Jahresbetrag
01.01.2026 bis auf weiteres	Jeweils 20.02. des folgenden Jahres	19326,60 €

3.2.2 Die genannten Beträge sind unter Angabe der Abgabenummer auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen:

Kto.Nr. Bayer. Landesbank München IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15

Kto.Nr. Hypo Vereinsbank Landshut IBAN DE65 7432 0073 0000 8011 19

Es wird empfohlen, am Lastschriftinzugsverfahren der Staatsoberkasse teilzunehmen.

3.2.3 Die Festsetzung der Abgabe steht unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden.

4. KOSTEN

4.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

4.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Stadt Pocking als Antragsteller.

4.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 748,00 € (i. W.: siebenhundertachtundvierzig) festgesetzt.

4.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 1704,00 € (i. W.: eintausensiebenhundertvier) .

BEGRÜNDUNG:

1. SACHVERHALT

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Stadt Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 25.07.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung bzw. wasserrechtliche Tatbestände

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in den Mühlbach (Unterwasserkanal der Frimhöriger Mühle) zur Rott, aus der Kläranlage Pocking-Erben (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung)). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 1020 kg/d (entsprechend 17.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

1.1.3 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 25.08.2004, Az. 641/11-4100101, zuletzt geändert mit Bescheid vom 10.07.2013, Az. 6414.1-4100101, wurde u. a. zur Benutzung des Mühlbaches (Unterwasserkanal der Frimhöringer Mühle) zur Rott durch Einleiten behandelte Abwässer aus der Kläranlage Pocking-Erben eine gehobene Erlaubnis erteilt, die am 31.12.2023 endete.

Bei der Kläranlage Pocking-Erben handelt es sich der Bauart nach um eine Belebungsanlage mit intermittierender Denitrifikation und getrennter, anaerober Schlammstabilisierung (Faulung), sowie einer Phosphor-Elimination. Darüber hinaus besitzt die Kläranlage Pocking eine solare Klärschlamm-trocknung.

Die Kläranlage Erben wurde 1983 für den Abbau von Kohlenstoff auf eine Ausbaugröße von 15.000 EW bemessen und errichtet. 1994 erfolgte eine Nachrüstung mit einer P-Fäl-

lung. 2003 wurde eine mechanische Klärschlamm entwässerung sowie eine solare Klärschlamm-trocknung installiert. Die Kläranlage wurde daraufhin ohne wesentliche Umbauten bis 2007 betrieben.

Anschließend wurde die Kläranlage durch Erweiterung des Belebungsbeckenvolumens auf eine Ausbaugröße von 17.000 EW erweitert. Zudem wurde eine Feinstsiebung zur Primärschlammgewinnung, ein Faulturm und Gasspeicher inkl. Microgasturbine zur Wärme- und Stromerzeugung in Betrieb genommen.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Pocking-Erben umfasst die Ortsteile Pocking, Indling und Kühnham und wird im Trennsystem entwässert.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

1.1.3.1 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	Kläranlage Vilshofen
Benutztes Gewässer	Mühlbach zur Rott – Unterwasserkanal der Frimhöriger Mühle
Gemarkung (Einleitungsstelle)	Ruhstorf a. d. Rott
Flurnummer (Einleitungsstelle)	153
Gewässerkennzahl	188 (Rott)
Gewässerordnung	III. Ordnung
Gewässerfolge	Rott-Inn-Donau
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordinaten)	Ostwert 821830
	Nordwert 5373808
Wasserkörper (WRRL)	1_F510 Rott, unterhalb Rottauensee

1.1.3.2 Angaben zum Wasserkörper

Zustand des Wasserkörpers:

Die beantragte Einleitung in den Mühlbach mündet in den Oberflächenwasserkörper 1_F510 (Rott, unterhalb Rottauenstausee). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle 13234 (Ruhstorf Pegel).

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021):

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos: gut
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht bewertbar
- Fischfauna: gut
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Metolachlor

Orientierungswerte nach OgewV:

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der

OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2021).

BSB₅ : 4,7 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
NH₄-N: 0,049 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
o-PO₄-P: 0,037 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)
P_{ges}: 0,15 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
NO₂-N: 0,021 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021):

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber, Summe 6-BDE (28, 47, 99, 100, 153, 154)

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Die Stadt Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 25.07.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Antragsunterlagen:

Dem Antrag liegen die Unterlagen und Pläne, gefertigt vom Ingenieurbüro Umweltverfahrenstechnik Döllerer GmbH, Gewerbepark 8, 82229 Seefeld, zugrunde

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 BayWG in der Gemeinde Pocking in der Zeit vom 01.07.2025 bis 01.08.2025 zur Einsichtnahme ausgelegt. Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 14.08.2025 erhoben werden. Die Planunterlagen/Antragsunterlagen konnten auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Keine

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.04.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-141-46268/2025

b) Fachberaters für Fischerei vom 25.07.2025, Az.: 751/1-23-5-25-1212 DiTu/Te

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden, die Fachstellenanhörungen keine Erörterung erforderten und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.2.4 Prüfung des amtl. Sachverständigen

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privat- oder satzungsrechtliche Belange.

2.2.5. Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 25.07.2025):

Die Rott ist im betreffenden Abschnitt Teil des FFH-Gebiets „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (ID 7545-371) und wird als Flusswasserkörper (FWK) 1_F510 mit einem mäßigen ökologischen Zustand bewertet.

Das Mischungsverhältnis MNQ/Q_t ist mit ca. 115 aus fischereifachlicher Sicht als ausreichend einzuschätzen, um den Grenzwert gemäß LfU Merkblatt 4.4/22 an der Einleitstelle im Unterwasserkanal der Wasserkraftanlage (WKA) Frimhöring einzuhalten. Mit den beantragten Einleitwerten besteht daher Einverständnis.

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und die Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

2.3 Gestattungsfähigkeit

2.3.1 Anforderungen

2.3.1.1 Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Abwasseranlagen sind nach § 60 Abs. 1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.3.1.2 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 4) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und N_{ges} beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind in die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen worden.

2.3.1.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 des Gutachtens genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_510 (Rott, unterhalb Rottauensee) sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} und BSB_5 sind nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

2.4 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

2.4.1 Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2045 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung und des genehmigten Gewässerausbaus weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

2.6.1 Umfang der Erlaubnis

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 4) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und N_{ges} beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind als Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

2.6.2 Bestandspläne, Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflage wird auf Art. 67 Abs. 2 BayWG gestützt.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6.3 Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

Die Anforderungen an die Abwasserreinigung in Hinblick auf das benutzte Gewässer werden ausreichend beachtet.

Die Einwendungen werden mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen in ausreichender Art und Weise berücksichtigt.

Eine 4. Reinigungsstufe kann aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage für Kläranlagen dieser Ausbaugröße nicht gefordert werden.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltlast für den Mühlbach obliegt der Stadt Pocking (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

2.8

Abwasserabgabe

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des Schmutzwassers sowie des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor.

Das Landratsamt Passau ist zur Festsetzung einer Vorauszahlung auf die Abwasserabgabe sachlich und örtlich zuständig (Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinn des § 1 Abs. 1 WHG eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Abgabepflichtig ist die Unternehmerin als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG).

Gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 BayAbwAG wird eine Vorauszahlung auf die Abwasserabgabe bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt.

Die Höhe des Vorauszahlungsbetrages wird wie folgt ermittelt:

Es wird unterstellt, daß für das ungereinigte Abwasser jedes Einwohners im Jahr eine Schadeinheit anfällt.

Für die Berechnung der Abgabe wird die festgesetzte voraussichtliche Jahresschmutzwassermenge herangezogen.

Gemäß § 2 Nr.6 des „Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes“ vom 24.07.2003 gilt ab 01.01.2004 der Änderungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayAbwAG nicht mehr nur für nachträglich höhere Werte für die Jahresschmutzwassermenge und den Verdünnungsanteil, sondern generell bei „anderen“ Werten, d.h. auch bei niedrigeren Werten.

Bei einem Abgabesatz von 35,79 € / je Schadeinheit gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG und einem Ermäßigungssatz von 0,5 (§ 9 Abs. 5 AbwAG) errechnet sich der vorgenannte Vorauszahlungsbetrag.

3.

BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Stadt Pocking als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 sowie 3.2 des Kostenverzeichnisses.

Bei der Gebührenbemessung wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten angemessen berücksichtigt.

Die Auslagen (Gutachten des amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft) sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

HINWEISE

Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck an:

- a) 1-fach
mit 1 Planausfertigung

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf
- zum Gutachten vom 16.04.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-141-46268/2025

mit der Bitte um Kenntnisnahme
- b) Bezirk Niederbayern
Fachberater für Fischerei
Postfach der Regierung NB

84023 L a n d s h u t
- zur Stellungnahme vom 25.07.2025, Az.: 751/1-23-5-25-1212 DiTu/Te

mit der Bitte um Kenntnisnahme
- c) Sachgebiet 53.0.07

im H a u s e
- Zum Abwasserabgabeakt
- d) Sachgebiet 53.0.03

im H a u s e
- (Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)